

Beschluß des Kleinen Raths
vom 28. April 1818, betreffend eine neue
Besoldungsbestimmung für den Zoller
zu Andelfingen, und die Wiederbeset-
zung dieser Stelle.

Auf den von der Obl. Finanz-Commission hin-
terbrachten, durch das Absterben des bisherigen
Zollers zu Andelfingen veranlaßten Bericht, daß
die mit dieser Stelle verbunden gewesene Besol-
dung nie mehr als circa fl. 200 bis 250 fl.
betrug, sich durch die Provison dieses vermehrten
Zollertrags beynabe verdoppelt habe, wurde für
nöthig erachtet, diese Besoldung wieder dem ehe-
vorigen Verhältniß anzunähern, und solche dem-
nach für so lange, als das neue Brückengeld
fortbestehen wird, auf folgenden Fuß festgesetzt;
nämlich:

6 pr. Ct. vom Ertrag des Zolls und Brückengelds.	
Entschädigung für die Zollgarben.	fl. 100. —
Wartgeld.	„ 8. 30.
Für das Brückenreinigen.	„ 5. —

Dann aber soll es bey der durch das Regle-
ment vom 10. Wintermonath 1808 für diese Stelle
festgesetzten lebenslänglichen Amtsdauer sein fer-
neres Verbleiben haben.

Zu Wiederbesetzung der erledigten Stelle erwartet übrigens der Kleine Rath den Dreyervorschlag der Finanz-Commission.

Beschluß des Kleinen Rathes
vom 21. May 1818, betreffend die, bey
Bereinigung von Notariats-Protokol-
len in das Finanz-Archiv zu legenden
Abschriften der Etterbeschreibungen.

Diese hohe Behörde hat für zweckmäßig erachtet, zu verfügen, daß bey den vorkommenden Kanzley-Bereinigungen, jedesmal auf Kosten des Staats eine Copie von den aufgenommenen Etterbeschreibungen gezogen und zu allfällig erforderlichem Gebrauche in das Archiv der Finanz-Commission deponirt werden soll, welches zu besorgen die Ebl. Notariats-Commission eingeladen ist, daher ihr sowohl als der Ebl. Finanz-Commission dieser Beschluß mitgetheilt wird.
